

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	Kommission	
95/C 201/01	ECU .....	1
95/C 201/02	Mitteilung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates — Verfahren IV/35.545 — Lufthansa/SAS (¹) .....	2
95/C 201/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.583 — Inchcape plc/Gestetner Holdings PLC) (¹) .....	3
95/C 201/04	Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine .....	4
95/C 201/05	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	6
95/C 201/06	Staatliche Beihilfen — C 6/95 (ex NN 124/94) — Deutschland (¹) .....	6

## II *Vorbereitende Rechtsakte*

### **Kommission**

95/C 201/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse <sup>(1)</sup> .....	8
-------------	--	---

---

## III *Bekanntmachungen*

### **Kommission**

95/C 201/08	TACIS — Verbesserung der Qualität von Tiernahrung — Auftragsbekanntmachung — Ausschreibung veröffentlicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und finanziert im Rahmen des TACIS-Programms .....	21
95/C 201/09	Kopieren von Videoaufzeichnungen — Offenes Verfahren .....	22
95/C 201/10	Photolaborarbeiten — Offenes Verfahren .....	23
95/C 201/11	Dienstleistungen im Bereich Werbung und statistische Information .....	25
95/C 201/12	LEONARDO — Bekanntmachung in bezug auf den Dienstleistungsauftrag Nr. GD XXII/18/95, der im offenen Verfahren vergeben werden soll unter Einbeziehung statistischer Studien im Rahmen von Strand III.2.b) (Austausch vergleichbarer Daten) des Aktionsprogramms zur Durchführung eines Bildungsprogramms der Europäischen Gemeinschaft (LEONARDO) .....	26
95/C 201/13	Konsequenzen des künftigen Beitritts von mittel- und osteuropäischen Ländern (Strategien und Gesetze im Energiesektor) .....	28

---

### **Berichtigungen**

95/C 201/14	Installation und Wartung eines elektronischen Datenverwaltungssystems (ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995, S. 18) .....	30
95/C 201/15	Wirtschaftliche Bewertung einer Planrichtlinie über die Verbrennung von nicht gefährlichem Abfall (ABl. Nr. C 188 vom 22. 7. 1995, S. 12) .....	30

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

ECU (¹)

4. August 1995

(95/C 201/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,6378	Finnmark	5,65035
Dänische Krone	7,28202	Schwedische Krone	9,50722
Deutsche Mark	1,87870	Pfund Sterling	0,838193
Griechische Drachme	303,498	US-Dollar	1,34404
Spanische Peseta	160,559	Kanadischer Dollar	1,82319
Französischer Franken	6,46955	Japanischer Yen	122,509
Irisches Pfund	0,818290	Schweizer Franken	1,55344
Italienische Lira	2123,30	Norwegische Krone	8,28669
Holländischer Gulden	2,10504	Isländische Krone	85,0913
Österreichischer Schilling	13,2133	Australischer Dollar	1,80821
Portugiesischer Escudo	194,967	Neuseeländischer Dollar	2,00663
		Südafrikanischer Rand	4,86039

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsergebnis vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates****Verfahren IV/35.545 — Lufthansa/SAS**

(95/C 201/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Mai 1995 stellten die Deutsche Lufthansa AG (LH) und Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden (SAS) einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 auf Erteilung einer Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens für die zwischen ihnen am 11. Mai 1995 geschlossene Allianzvereinbarung.
2. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87<sup>(1)</sup> veröffentlichte die Kommission eine Zusammenfassung des Antrags im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 7. Juni 1995, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.
3. Am ... informierte die Kommission die Parteien, daß ernstliche Zweifel im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags bestünden. Die Vereinbarung wird den Wettbewerb auf den meisten oder allen Strecken zwischen Skandinavien und Deutschland erheblich beschränken.
4. Nach Erörterung mit den Parteien plant die Kommission die Erteilung einer Freistellung unter der Voraussetzung, daß die folgenden Bedingungen und/oder Verpflichtungen von den Parteien akzeptiert werden. Diese Bedingungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Parteien sowie dritter Parteien finalisiert werden. Der Zweck der Bedingungen ist insbesondere, wirksamen Wettbewerb zu erlauben und Wettbewerbern den Marktzugang zu erleichtern.
5. Einfrieren der Frequenz auf bestimmten Strecken zwischen Skandinavien und Deutschland, insbesondere:
  - Düsseldorf—Kopenhagen,
  - Düsseldorf—Stockholm,
  - Frankfurt—Kopenhagen,
  - Frankfurt—Stockholm,
  - Düsseldorf—Oslo,
  - Frankfurt—Oslo.

Wenn ein Neubewerber einen Dienst auf einzelnen oder allen dieser Strecken aufnehmen will, werden die Parteien sicherstellen, daß sie die Summe ihrer Frequenzen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Erlaß der Kommissionsentscheidung nicht erhöhen werden.

**6. Interlining — Vereinbarung**

Auf Antrag werden die Parteien mit jedem Neubewerber für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Markteintritt des Neubewerbers Interlining-Vereinbarungen für die genannten Strecken abschließen. Die Interlining-Vereinbarungen müssen ausgewogene Bedingungen enthalten und den normalen Marktkonditionen entsprechen.

**7. Vielfliegerprogramme**

LH und SAS werden jedem Wettbewerber auf den genannten Strecken, der nicht direkt oder indirekt an einem Vielfliegerprogramm teilnimmt, unter ausgewogenen und nicht-diskriminierenden finanziellen Konditionen die Gelegenheit zur Teilnahme an ihrem Vielfliegerprogramm geben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 141 vom 7. 6. 1995, S. 9.

**8. Vereinbarungen mit anderen Luftverkehrsgesellschaften**

LH und/oder SAS werden bestimmte Vereinbarungen mit anderen Luftverkehrsgesellschaften teilweise oder vollständig kündigen, nämlich die Vereinbarung zwischen SAS und Swissair/Austrian Airlines soweit sie die European Quality Alliance betrifft, und die Vereinbarung zwischen LH und Transwede.

Die Vereinbarung zwischen LH und Finnair ist zu beenden soweit sie Strecken zwischen Skandinavien und Deutschland betrifft.

**9. Slots**

Auf den genannten Strecken werden LH und SAS Luftverkehrsgesellschaften, die nicht zu der LH- oder der SAS-Gruppe gehören und die auf diesen Strecken einen Liniendienst aufnehmen oder ihre Frequenz erhöhen wollen, eine Anzahl von Slots pro Tag an den Flughäfen Frankfurt, Düsseldorf, Oslo und Stockholm zur Verfügung stellen, wenn der Slotkoordinator solche Slots nicht erteilen kann. Die Zahl der an den Flughäfen zur Verfügung zu stellenden Slots ist so zu bemessen, daß sie dritten Luftverkehrsgesellschaften auf den genannten Strecken einen wirksamen Wettbewerb ermöglicht.

10. Die Kommission plant die Erteilung einer Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens für acht Jahre.
11. Vor Erlaß ihrer Entscheidung fordert die Kommission interessierte Parteien dazu auf, Stellungnahmen innerhalb von 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung unter folgender Anschrift einzureichen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb IV D,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**

(Sache Nr. IV/M.583 — Inchcape plc/Gestetner Holdings PLC)

(95/C 201/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 1. Juni 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel,  
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Rußland und der Ukraine**

(95/C 201/04)

Der Kommission liegt ein Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates<sup>(1)</sup> vor. Der Antrag wurde am 30. Mai 1995 von der „International Potash Company“ (Moskau, Rußland) im Namen von Kaliumchloridherstellern in Belarus und Rußland gestellt.

### **1. Ware**

Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Kaliumchlorid, das im allgemeinen als Düngemittel in der Landwirtschaft verwendet wird. Der Gehalt an Kalium, berechnet als K<sub>2</sub>O, schwankt und wird in Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes ausgedrückt. Die fragliche Ware wird derzeit den folgenden KN-Codes zugewiesen: 3104 20 10 (Kaliumchlorid mit einem K<sub>2</sub>O-Gehalt von 40 GHT oder weniger), 3104 20 50 (Kaliumchlorid mit einem K<sub>2</sub>O-Gehalt von mehr als 40 bis 62 GHT) und 3104 20 90 (Kaliumchlorid mit einem K<sub>2</sub>O-Gehalt von mehr als 62 GHT). Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreichung der Ware nicht verbindlich.

### **2. Geltende Maßnahmen**

Bei den geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3068/92<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 643/94<sup>(3)</sup>, eingeführt wurde.

### **3. Gründe für die Überprüfung**

Die Überprüfung wird aus folgenden Gründen eingeleitet:

#### *1. Dumping*

In einer Bekanntmachung vom 17. Februar 1995<sup>(4)</sup> über die Anwendung der Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens teilte die Kommission den interessierten Parteien mit, daß sie einen Antrag auf Überprüfung der geltenden Antidumpingmaßnahmen stellen können, sofern sie nachweisen, daß die Einbeziehung von Informationen über die neuen Mitgliedstaaten zu wesentlich anderen Antidumpingmaßnahmen geführt hätte.

Die „International Potash Company“ behauptet, daß sich durch den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens die Umstände geändert hätten, auf deren

Grundlage die Maßnahmen eingeführt wurden. Zur Stützung dieser Behauptung legte der Antragsteller Handelsstatistiken vor, aus denen zu entnehmen ist, daß die Ausfuhren von Kaliumchlorid aus den betreffenden Ländern in die drei neuen Mitgliedstaaten 1994 dreimal so hoch waren wie diejenigen in die Zwölfergemeinschaft.

Bei der 1994 abgeschlossenen Überprüfung mußten die Ausfuhrpreise für die drei betreffenden Länder anhand der verfügbaren Fakten ermittelt werden, da die Ausführer in Belarus, Rußland und der Ukraine nicht mitarbeiteten. Der Antragsteller behauptet, die fehlende Mitarbeit sei auf bestimmte Schwierigkeiten zurückzuführen, mit denen die Hersteller aufgrund der wirtschaftlichen Umgestaltung der betreffenden Länder zum Zeitpunkt der Untersuchung konfrontiert gewesen seien. Gleichzeitig macht er geltend, daß die Hersteller an einer neuen Untersuchung in vollem Umfang mitarbeiten könnten und die Zugrundelegung der tatsächlichen Ausfuhrpreise der betreffenden Hersteller zu wesentlich anderen Dumpingspannen bei den Einfuhren aus den betreffenden Ländern — einschließlich der Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten — führen würde.

Schließlich macht der Antragsteller geltend, daß die mit der Verordnung (EG) Nr. 643/94 geänderte Form der Maßnahmen (Kombination eines festen Zolls pro Tonne mit einem Mindestpreis) überprüft werden sollte, da sie die normale Handelstätigkeit mit der Gemeinschaft über Gebühr erschweren würde.

#### *2. Schädigung*

Der Antragsteller legte keine Informationen über geänderte Umstände im Hinblick auf die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vor. Daher sollte die Interimsüberprüfung auf die Frage des Dumpings beschränkt werden.

#### **4. Verfahren für die Dumpingermittlung**

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 eine Untersuchung ein.

#### *a) Fragebogen*

Die Kommission wird den Ausführern und Einführern, die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den derzeit geltenden Maßnahmen führte, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 24. 10. 1992, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1995, S. 5.

Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Einführern und Ausführern ein Exemplar dieses Fragebogens zuschicken.

Die anderen Ausführer und Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie dort bekannt sind. Die Liste mit den bekanntmaßen betroffenen Ausführern wird den Behörden der Ausfuhrländer übermittelt. Die anderen interessierten Ausführer und Einführer sollten umgehend ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die in dieser Bekanntmachung gesetzte Frist gilt. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

#### b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die unter Buchstabe a) genannten Parteien sowie andere interessierte Parteien anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

#### c) *Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft*

Die Kommission schlägt Kanada als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft für die Ermittlung des Normalwertes vor, da Kanada in den zu überprüfenden Verordnungen als Vergleichsland diente. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 werden die von der Untersuchung betroffenen Parteien aufgefordert, innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

### 5. Interesse der Gemeinschaft

Damit in dem Fall, in dem das Vorliegen von Dumping festgestellt werden sollte, in Kenntnis der Sachlage ent-

schieden werden kann, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Gemeinschaftshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die repräsentativen Verwender- und die repräsentativen Verbraucherorganisationen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

#### 6. Frist

Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Bekanntmachung an die Behörden der Ausfuhrländer selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Bekanntmachung den Behörden der Ausfuhrländer am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung übermittelt wird. Diese Frist gilt auch für alle übrigen interessierten Parteien einschließlich derjenigen, die im Antrag nicht genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der unten aufgeführten Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen,  
z. H. Hrn. Alistair Stewart,  
Cort 100 4/44,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel,  
Fax Nr.: (32-2) 295 65 05,  
Telex Nr.: COMEU B 21877.

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

**Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(95/C 201/05)

Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (¹).

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme	Zeitpunkt des Außerkrafttretns
Oxalsäure	Brasilien	Verpflichtungen	Beschluß 90/378/EWG (ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1990)	16. 8. 1995

(¹) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

**STAATLICHE BEIHILFEN****C 6/95 (ex NN 124/94)****Deutschland**

(95/C 201/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)***(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)*

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages an die übrigen Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien zu der vom Land Niedersachsen in Form einer Bürgschaft gewährten Beihilfe im Fischereibereich**

Durch das nachfolgende Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten:

„Mit Schreiben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Oktober 1994, das bei der Kommission am 17. Oktober 1994 registriert wurde, haben die deutschen Behörden der Kommission eine Beihilfe in Form von Landesbürgschaften für die Firma Jadekost notifiziert. Die Kommission, die über diesen Tatbestand durch verschiedene Kanäle unterrichtet worden war, hatte sich per Telefax vom 30. Juni 1994 an die deutschen Behörden gewandt, um von ihnen die Bestätigung und den Umfang der fraglichen Beihilfe in Form von Bürgschaften zu erhalten.“

Die obenerwähnte Maßnahme stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des EG-Vertrags dar.

Die Kommission hat beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag für diese Beihilfe in Form einer vom Land Niedersachsen der Firma Jadekost gewährten Landesbürgschaft zu eröffnen.

Vor allem muß daran erinnert werden, daß dieses Bürgschaftssystem in Anwendung der für die notifizierte Beihilfe Nr. 255/90 — Deutschland (siehe Schreiben an die deutschen Behörden Nr. (GS) 27176 vom 14. 9. 1990) angewandten Beihilferegelung erfolgt ist. In obengenanntem Schreiben hat die Kommission erklärt, daß in Anwendung der genehmigten Beihilferegelung für einige spezifische Bereiche einschließlich Fischerei die Normen und Leitlinien, die für diese Bereiche gelten, respektiert werden müssen. Angesichts der Tatsache, daß auf die entsprechenden spezifischen Bereiche verwiesen wird, muß die obengenannte Beihilfe im Rahmen der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (AbI. Nr. C 260 vom 17. 9. 1994) analysiert werden.

Diese Leitlinien stellen in Punkt 1.3, letzter Gedankenstrich, fest:

,Einzelstaatliche Beihilfen,

— deren Beträge sich nach der erzeugten oder vermarkteteten Menge, dem Preis der Erzeugnisse, der Produktions- oder Produktionsmitteleinheit richten und die eine Produktionskostensenkung oder Einkommensverbesserung des Begünstigten zum Ergebnis hätten,

sind als Betriebsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die Kommission wird diese Art von Beihilfen von Fall zu Fall prüfen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Umstrukturierungsplan stehen, der als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen wird.'

Wie die deutschen Behörden mitgeteilt haben, dient die vom Land Niedersachsen gewährte Bürgschaft für den von einem Bankenkonsortium erteilten Kredit an die Firma Jadekost dazu, die Kosten für Betriebsmittel dieses Unternehmens zu decken. Daraus folgert die Kommission, daß diese Beihilfe in ihrer Eigenschaft als Beihilfe für Betriebsmittel mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar ist, da sie ohne eine erforderliche Verpflichtung der Begünstigten gewährt wird und daher der Einkommensverbesserung der Begünstigten dient.

Infolgedessen ist die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, ihr binnen einem Monat vom Datum dieses Schreibens an ihre Bemerkungen zu übermitteln.

Die Kommission teilt den deutschen Behörden mit, daß sie die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, ihr diese Bemerkungen zu übermitteln.

Die Kommission bedauert, daß, unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und ohne die Entscheidung der Kommission abzuwarten, die in Frage stehenden Maßnahmen von den deutschen Behörden bereits durchgeführt worden sind.

Die Kommission weist die deutschen Behörden darauf hin, daß eine etwaige Rückgängigmachung der in Frage stehenden Beihilfe grundsätzlich deren Rückzahlung durch den Empfänger gemäß den im deutschen Recht vorgesehenen Vorschriften und Verfahren einschließlich der Zinsen auf der Grundlage des Zinssatzes, der als Referenzsatz bei der Beurteilung regionaler Beihilfeprogramme angewandt wird, und vom Zeitpunkt der Bewilligung ab zu umfassen hat."

Die Kommission fordert hiermit die übrigen Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien auf, ihr binnen eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Bemerkungen an die nachstehende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden den deutschen Regierungsstellen zugeleitet.*

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse**

(95/C 201/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 272 endg. — 95/0154(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juni 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Richtlinien 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide<sup>(1)</sup>, 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup> und 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Ge-

müse<sup>(3)</sup>, wurde eine gemeinsame Regelung für zulässige Rückstandswerte geschaffen, die in der gesamten Europäischen Gemeinschaft Geltung hat.

Im Rahmen dieser Regelung sollen die gemäß der Richtlinie 76/895/EWG festgesetzten Rückstandshöchstwerte nach technischer Prüfung schrittweise aus dieser Richtlinie herausgenommen und in die Richtlinie 90/642/EWG einbezogen werden. Für einige Höchstgehalte haben diese Übertragungen bereits stattgefunden, während sie sich für andere noch in der Vorbereitungsphase befinden.

Die Richtlinie 91/414/EWG<sup>(4)</sup> über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sieht ein Verfahren vor, wonach ein Pflanzenschutzmittel, das einen in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Wirkstoff enthält, nur zugelassen werden darf, wenn der Mitgliedstaat der die Zulassung erteilt, einen vorläufigen Höchstwert für Rückstände des betreffenden Wirkstoffs in den behandelten Pflanzenerzeugnissen festlegt.

Gemäß diesem Verfahren legt die Kommission auf der Grundlage der von einem Mitgliedstaat festgesetzten vorläufigen Rückstandshöchstwerte die auf Gemeinschaftsebene vorläufig geltenden Rückstandshöchstwerte fest. Der Klarheit halber sollten die nach diesem Verfahren festgesetzten vorläufigen Rückstandshöchstwerte auf an-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/29/EG (ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 67).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986, S. 43, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/29/EG (ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 67).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 71, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/30/EG (ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 70).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/79/EG (ABl. Nr. L 354 vom 31. 12. 1994, S. 16).

gemessene Weise in die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG übernommen werden.

Es sind Regeln für die Rückstandshöchstwerte festzulegen, die in getrockneten und/oder verarbeiteten landwirtschaftlichen Einzelerzeugnissen und in zusammenge setzten Lebensmitteln zulässig sind, um einen gehörigen Schutz der menschlichen Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarktes in bezug auf derartige Erzeugnisse zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sollten die Festlegung von Rück standshöchstwerten für Einführerzeugnisse ermöglichen, um soweit wie möglich Handelsschwierigkeiten aufgrund fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für bestimmte Rückstands-Produkt-Kombinationen zu verhindern.

Ein Schlichtungsverfahren ist für die Fälle vorzusehen, bei denen in der Praxis aufgrund fehlender einheitlicher Rückstandshöchstwerte für bestimmte Rückstands-Produkt-Kombinationen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Handel aufgetreten sind.

Auf nationaler und Gemeinschaftsebene ist eine wirksame und systematische Überwachung der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln vorzunehmen, um die Einhaltung der festgesetzten Höchstgehalte zu gewährleisten und dazu beizutragen, daß die Verbraucher ein möglichst hohes Vertrauen in das für die menschliche Gesundheit erreichte Schutzniveau haben.

Bestimmte Vorschriften der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse<sup>(1)</sup> sowie der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG sind an die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 90/642/EWG anzupassen, um eine kohärente Anwendung der gesamten Regelung für Rück standshöchstwerte zu gewährleisten.

Bei den Änderungen der Anhänge aufgrund der Entwicklung der technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse und der Festlegung von vorläufigen Rückstandshöchstwerten sowie von Verdünnungs- oder Konzentrations faktoren für bestimmte Trocknungs- oder Verarbeitungs vorgänge handelt es sich um technische Maßnahmen. Für die Annahme solcher Maßnahmen ist daher ein Regelungsausschußverfahren angebracht, um eine wirksame und schnelle Anwendung der Durchführungsmaßnahmen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 26, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/58/EWG (ABl. Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 6).

im Rahmen der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG und der Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG und anderer relevanter Richtlinien zu gewährleisten.

Für einen angemessenen Schutz der menschlichen Gesundheit und ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes ist es erforderlich, daß die in den Anhängen vorgenommenen Änderungen in allen Mitgliedstaaten umgehend angewendet werden —

#### HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

Die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 4 werden Änderungen, die an den Anhängen vorzunehmen sind, nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.“

2. In Artikel 7 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschuß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

3. In Artikel 8 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschuß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt auch für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Jedoch gelten die nach dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht für vor der Ausfuhr behandelte Erzeugnisse, wenn sich hinreichend nachweisen läßt, daß

a) das Bestimmungsland diese besondere Behandlung verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in sein Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder

b) die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie

- a) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln,
- b) für die Aussaat oder das Auspflanzen bestimmt sind.“

5. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 10a“*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen gemäß Artikel 5 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können.“

*Artikel 2*

Die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1“*

(1) Diese Richtlinie gilt für das in Anhang 1 aufgeführte Getreide, soweit es Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten kann.

Die Richtlinie gilt auch für die genannten Erzeugnisse, wenn sie getrocknet, verarbeitet oder einem zusammengesetzten Lebensmittel beigefügt wurden, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.

(2) Diese Richtlinie läßt unberührt:

a) die Richtlinie 74/63/EWG des Rates (\*) vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tierernährung;

b) die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse;

c) die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind. Jedoch gelten die nach dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht für vor der Ausfuhr behandelte Erzeugnisse, wenn sich hinreichend nachweisen läßt, daß

a) das Bestimmungsland diese besondere Behandlung verlangt, um der Einschleppung von Schadorganismen in sein Hoheitsgebiet vorzubeugen, oder

b) die Behandlung notwendig ist, um die Erzeugnisse während des Transports nach dem Bestimmungsland und der Lagerung in diesem Land vor Schadorganismen zu schützen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie

a) für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln, oder

b) für die Aussaat oder das Auspflanzen bestimmt sind.

(\*) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/16/EG (ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1994, S. 32).“

2. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „in Anhang II aufgeführten“ gestrichen.

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 4“*

(1) Unbeschadet des Artikels 6 dürfen die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens keine höheren als die in der Liste in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte in Anhang II wird nach dem Verfahren des Artikels 12 unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erstellt.

(2) Bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II nicht ausdrücklich Höchstgehalte festgelegt wurden, gilt der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der aufgrund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 12 ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.

(3) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, dürfen die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Absatz 2 nicht überschritten werden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Überwachungsmaßnahmen und Stichprobekontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung (\*), insbesondere des Artikels 4, und der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (\*\*) durchgeführt.

(\*) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

(\*\*) ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 14.“

4. Artikel 5 wird durch folgende zwei Artikel ersetzt:

#### *„Artikel 5“*

Legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für ein Erzeugnis der Erzeugnisgruppen in Anhang I einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt auf Gemeinschaftsebene fest, so wird dieser Höchstwert in Anhang II unter Hinweis auf dieses Verfahren aufgeführt.

#### *Artikel 5a*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Ursprungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 rechtmäßig produziert oder vermarktet wird, und ein Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein solches Erzeugnis eingeführt und zu anderen Zwecken als zum Versand in einem anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland in Verkehr gebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Regelung vor, wonach für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus einem Ursprungsmittelstaat in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden, unter Berücksichtigung der in dem Ursprungsmittelstaat bestehenden guten landwirtschaftlichen Praxis Rückstandshöchstgehalte vorgeschrieben werden können, sofern diese nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden sind.

(3) Darüber hinaus gilt für den Fall, daß keine Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt wurden, folgendes:

1. Wird das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisses, das die im Ursprungsmittelstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhält, im Bestimmungsmittelstaat untersagt oder besonderen Beschränkungen unterworfen, weil das betreffende Erzeugnis Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweist, deren Menge die im Bestimmungsmittelstaat zugelassenen Rückstandshöchstgehalte überschreitet, so setzt der Bestimmungsmittelstaat den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission hiervon in Kenntnis. In der Mitteilung sind die Fälle zu belegen, auf die sich die Informationen stützen.

2. Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 leiten die beiden betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich Beratungen ein, um möglichst durch gemeinsam vereinbarte Maßnahmen das Verbot oder die Beschränkung infolge der vom Bestimmungsmittelstaat getroffenen Maßnahmen aufzuheben; sie unterrichten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Beratungen und insbesondere die gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen, einschließlich des Rückstandshöchstwerts, den der Bestimmungsmittelstaat in die in Absatz 2 genannte Regelung zu übernehmen beabsichtigt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln sich gegenseitig alle sachdienlichen Informationen. Insbesondere gibt der Erzeugermittelstaat die Daten, einschließlich der toxikologischen Bewertung und des veranschlagten ADI-Werts, seine Regel für die gute landwirtschaftliche Praxis und die entsprechenden Versuchsdaten an, auf die er sich bei der Festlegung seiner eigenen Rückstandshöchstwerte gestützt hat. Der Bestimmungsmittelstaat gibt die Gründe für die von ihm getroffenen Maßnahmen an.

3. Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Angelegenheit. Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann in Anhang II

für einen begrenzten Zeitraum ein vorläufiger Höchstwert festgelegt werden. Bei der Festlegung dieses vorläufigen Höchstwerts trägt die Kommission dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse Rechnung.

Darüber hinaus verpflichten sich gegebenenfalls der Ursprungsmittelstaat und/oder andere beteiligte Mitgliedstaaten, die erforderlichen Versuchsdaten innerhalb einer Frist vorzulegen, die nach dem Verfahren des Artikels 12 bestimmt wird und höchstens vier Jahre betragen kann.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 unter Beachtung ihrer im Vertrag und insbesondere in den Artikeln 30 und 36 festgelegten Pflichten.

(5) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (\*) gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels durchgeführten und mitgeteilten Maßnahmen.

(6) Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

(\*) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30)."

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

### *„Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Durchführung der Überwachung gemäß Artikel 4 Absatz 4 zuständig ist. Hierbei kann es sich um die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 93/99/EWG benannte einzige Kontaktstelle handeln.

(2) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 30. Juni ihr voraussichtliches nationales Kontrollprogramm für das folgende Kalenderjahr, das zumindest folgende Angaben enthält:

- die zu kontrollierenden Erzeugnisse und die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen,
- die nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind.

b) Die Kommission übermittelt dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz alljährlich vor dem 30. September den Entwurf einer Entscheidung über ein koordiniertes Kontrollprogramm. Die Entscheidung wird nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen. Das koordinierte Kontrollprogramm zielt im wesentlichen darauf ab, bei den pflanzlichen Erzeugnissen der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen, die in der Gemeinschaft produziert bzw. in diese eingeführt werden, die Stichprobenkontrollen zu verstärken, durch welche die Einhaltung der in Anhang II festgelegten Rückstandshöchstgehalte gewährleistet werden soll. Das koordinierte Kontrollprogramm kann Gegenstand weiterer Anpassungen sein, die während seiner Durchführung erforderlich werden.

c) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 28. Februar einen Bericht über die Durchführung ihrer nationalen Kontrollprogramme und des von der Kommission gemäß Unterabsatz b) mitgeteilten koordinierten Kontrollprogramms im vorhergehenden Kalenderjahr. Diese Berichte enthalten mindestens folgende Angaben:

- die kontrollierten Erzeugnisse und die Anzahl der durchgeföhrten Kontrollen,
- die nachgewiesenen oder nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 31. August die Analyseergebnisse der Stichprobenkontrollen, die im vorhergehenden Jahr im Rahmen ihres nationalen Kontrollprogramms und des koordinierten Kontrollprogramms vorgenommen wurden. Die Kommission vergleicht diese Informationen und stellt sie zusammen, um sie den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz zusammen mit Empfehlungen für Folgemaßnahmen zu übermitteln. Sie empfiehlt insbesondere:

- Maßnahmen, die bei Nichteinhaltung der Höchstgehalte zu treffen sind,
- inwieweit die Veröffentlichung der miteinander verglichenen und zusammengefaßten Informationen wünschenswert ist,
- etwaige Änderungen der nationalen Kontrollprogramme.

(4) Folgende Maßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 12 beschlossen werden:

- a) Änderungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, sofern sie die Mitteilungsfristen betreffen;

b) Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Absätze 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Die Kommission übermittelt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.“

#### 6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 9“*

(1) Gelangt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Angaben oder einer Neubewertung bereits vorliegender Angaben zu der Überzeugung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen Höchstgehalt für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die Kommission prüft umgehend die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 mitgeteilten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (nachstehend „Ausschuß“ genannt); sie nimmt dann unverzüglich Stellung und ergreift die geeigneten Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten umgehend über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer solchen Notifizierung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung treffen.

(3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 13 ein. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen hat, diese so lange beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahren entschieden hat.“

#### 7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 10“*

Unbeschadet des Artikels 9 werden Änderungen der Anhänge aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 12 angenommen.“

8. Artikel 11 wird gestrichen.
9. In Artikel 12 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschuß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

10. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder

liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschuß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

11. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 14“*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen des Anhangs II aufgrund von Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 5a Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können.“

#### *Artikel 3*

Die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 1“*

(1) Diese Richtlinie gilt für die in Anhang I aufgeführten Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.

Diese Richtlinie gilt auch für die genannten Erzeugnisse, wenn sie getrocknet, verarbeitet oder einem zusammengesetzten Lebensmittel beigefügt wurden, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.

(2) Diese Richtlinie läßt die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in der Tierernährung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/519/EWG, unberührt.

(3) Diese Richtlinie gilt auch für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für die unter Absatz 1 fallenden Erzeugnisse, sofern sich hinreichend nachweisen läßt, daß sie für die Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und Futtermitteln bestimmt sind.“

2. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „in Anhang II aufgeführten“ gestrichen.

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 4“*

(1) Die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse dürfen ab dem Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an keine höheren als die in der Liste in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte in Anhang II wird nach dem Verfahren des Artikels 12 unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erstellt.

(2) Bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II nicht ausdrücklich Höchstgehalte festgelegt wurden, gilt der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der aufgrund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 12 ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.

(3) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, dürfen die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Absatz 2 nicht überschritten werden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Überwachungsmaßnahmen und Stichprobekontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG, insbesondere des Artikels 4, und der Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwa-

chung sowie sonstiger relevanter Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs durchgeführt.“

4. Artikel 5 wird durch folgende zwei Artikel ersetzt:

*„Artikel 5“*

Legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für ein Erzeugnis der Erzeugnisgruppen in Anhang I einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt auf Gemeinschaftsebene fest, so wird dieser Höchstwert in Anhang II unter Hinweis auf dieses Verfahren aufgeführt.

*Artikel 5a*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Ursprungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 rechtmäßig produziert oder vermarktet wird, und ein Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein solches Erzeugnis eingeführt und zu anderen Zwecken als zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland in Verkehr gebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Regelung vor, wonach für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus einem Ursprungsmitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden, unter Berücksichtigung der in dem Ursprungsmitgliedstaat bestehenden guten landwirtschaftlichen Praxis Rückstandshöchstgehalte vorgeschrieben werden können, sofern diese nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden sind.

(3) Darüber hinaus gilt für den Fall, daß keine Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt wurden, folgendes:

1. Wird das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisses, das die im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhält, im Bestimmungsmitgliedstaat untersagt oder besonderen Beschränkungen unterworfen, weil das betreffende Erzeugnis Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweist, deren Menge die im Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Rückstandshöchstgehalte überschreitet, so setzt der Bestimmungsmitgliedstaat den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission hiervon in Kenntnis. In der Mitteilung sind die Fälle zu belegen, auf die sich die Informationen stützen.

2. Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 leiten die beiden betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich Beratungen ein, um möglichst durch gemeinsam vereinbarte Maßnahmen das Verbot oder die Beschränkung infolge der vom Bestimmungsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen aufzuheben; sie unterrichten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Beratungen und insbesondere die gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen, einschließlich des Rückstandshöchstwerts, den der Bestimmungsmitgliedstaat in die in Absatz 2 genannte Regelung zu übernehmen beabsichtigt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln sich gegenseitig alle sachdienlichen Informationen. Insbesondere gibt der Erzeugermitgliedstaat die Daten, einschließlich der toxikologischen Bewertung und des veranschlagten ADI-Werts, seine Regel für die gute landwirtschaftliche Praxis und die entsprechenden Versuchsdaten an, auf die er sich bei der Festlegung seiner eigenen Rückstandshöchstwerte gestützt hat. Der Bestimmungsmitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm getroffenen Maßnahmen an.

3. Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Angelegenheit. Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann in Anhang II für einen begrenzten Zeitraum ein vorläufiger Höchstwert festgelegt werden. Bei der Festlegung dieses vorläufigen Höchstwerts trägt die Kommission dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse Rechnung.

Darüber hinaus verpflichten sich gegebenenfalls der Ursprungsmitgliedstaat und/oder andere beteiligte Mitgliedstaaten, die erforderlichen Versuchsdaten innerhalb einer Frist vorzulegen, die nach dem Verfahren des Artikels 12 bestimmt sind und höchstens vier Jahre betragen kann.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 unter Beachtung ihrer im Vertrag und insbesondere in den Artikeln 30 und 36 festgelegten Pflichten.

(5) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels durchgeführten und mitgeteilten Maßnahmen.

(6) Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.“

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 9“*

(1) Gelangt ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Angaben oder einer Neubewertung bereits vorliegender Angaben zu der Überzeugung, daß ein in Anhang II festgesetzter Höchstgehalt eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und daher rasch gehandelt werden muß, so kann er diesen Höchstgehalt für sein Hoheitsgebiet vorläufig herabsetzen. In diesem Fall teilt er die getroffenen Maßnahmen unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die Kommission prüft umgehend die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 mitgeteilten Gründe unter Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz (nachstehend „Ausschuß“ genannt); sie nimmt dann unverzüglich Stellung und ergreift die geeigneten Maßnahmen. Die Kommission unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten umgehend über die getroffenen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer solchen Notifizierung den Rat mit den Maßnahmen der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung treffen.

(3) Vertritt die Kommission die Auffassung, daß die in der Liste gemäß Artikel 1 festgesetzten Höchstgehalte zu ändern sind, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu beheben und die menschliche Gesundheit zu schützen, so leitet sie zur Annahme dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 13 ein. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Maßnahmen gemäß Absatz 1 getroffen hat, diese so lange beibehalten, bis der Rat oder die Kommission im Wege des vorgenannten Verfahren entschieden hat.“

6. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 10“*

Unbeschadet des Artikels 9 werden Änderungen der Anhänge aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach dem Verfahren des Artikels 12 angenommen.“

7. Artikel 11 wird gestrichen.

8. In Artikel 12 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden

Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht übereinstimmen.

(4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschuß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

#### 9. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Beschlüsse vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach seiner Befassung keinen Beschuß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.“

#### 10. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 14“*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen des Anhangs II aufgrund von Entscheidungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5, Artikel 5a Absatz 3, Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können.“

##### *Artikel 4*

Die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für die in Spalte 1 des Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen, für die in Spalte 2 Beispiele genannt werden, soweit diese Erzeugnisse oder die in Spalte 3 des Anhangs genannten Teile dieser Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.

Diese Richtlinie gilt auch für die genannten Erzeugnisse, wenn sie getrocknet, verarbeitet oder einem zusammengesetzten Lebensmittel beigefügt wurden, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können.“

#### 2. Artikel 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) sind ‚Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln‘ Reste von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihrer Stoffwechsel-, Abbau- oder Reaktionsprodukte, die auf oder in den unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen auftreten;“.

#### 3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 3“*

(1) Die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse oder gegebenenfalls Teile davon dürfen ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens keine höheren als die in der Liste in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweisen.

Die Liste der betreffenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und der entsprechenden Höchstgehalte in Anhang II wird nach dem Verfahren des Artikels 9 unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse erstellt. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, solange für sie ein Höchstgehalt gemäß der Richtlinie 76/895/EWG gilt.

(2) Bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II nicht ausdrücklich Höchstgehalte festgelegt wurden, gilt der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der aufgrund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der aufgrund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann nach dem Verfahren des Artikels 9 ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.

(3) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, dürfen die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Absatz 2 nicht überschritten werden.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten zumindest durch Überwachungsmaßnahmen und Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Höchstgehalte gemäß Absatz 1. Die notwendigen Inspektionen und Kontrollmaßnahmen werden gemäß der Richtlinie 89/397/EWG, insbesondere des Artikels 4, und der Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung durchgeführt.“

#### 4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

##### *„Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für die Durchführung der Überwachung gemäß Artikel 3 Absatz 4 zuständig ist. Hierbei kann es sich um die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 93/99/EWG benannte einzige Kontaktstelle handeln.

(2) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 30. Juni ihr voraussichtliches nationales Kontrollprogramm für das folgende Kalenderjahr, das zumindest folgende Angaben enthält:

- die zu kontrollierenden Erzeugnisse und die Anzahl der durchzuführenden Kontrollen,
- die nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind.

b) Die Kommission übermittelt dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz alljährlich vor dem 30. September den Entwurf einer Entscheidung über ein koordiniertes Kontrollprogramm. Die Entscheidung wird nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen. Das koordinierte Kontrollprogramm zielt im wesentlichen darauf ab, bei den pflanzlichen Erzeugnissen der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisgruppen, die in der Gemeinschaft produziert bzw. in diese eingeführt werden, die Stichprobenkontrollen zu verstärken, durch welche die Einhaltung der in Anhang II festgelegten Rückstandshöchstgehalte gewährleistet werden soll. Das koordinierte Kontrollprogramm kann Gegenstand weiterer Anpassungen sein, die während seiner Durchführung erforderlich werden.

c) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 28. Februar einen Bericht über die Durchführung ihrer nationalen Kontrollprogramme und des von der Kommission gemäß Unterabsatz b) mitgeteilten koordinierten Kontrollprogramms im vorhergehenden Kalenderjahr. Diese Berichte enthalten mindestens folgende Angaben:

- die kontrollierten Erzeugnisse und die Anzahl der durchgeföhrten Kontrollen,
- die nachgewiesenen oder nachzuweisenden Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 31. August die Analyseergebnisse der Stichprobenkontrollen, die im vorhergehenden Jahr im Rahmen ihres nationalen Kontrollprogramms und des koordinierten Kontrollprogramms vorgenommen wurden. Die Kommission vergleicht diese Informationen und stellt sie zusammen, um sie den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz gegebenenfalls zusammen mit Empfehlungen für Folgemaßnahmen zu übermitteln.

(4) Folgende Maßnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen werden:

a) Änderungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, sofern sie die Mitteilungsfristen betreffen;

b) Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung der Absätze 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Die Kommission übermittelt dem Rat spätestens am 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.“

5. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel eingefügt:

*„Artikel 5a*

Legt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln für ein Erzeugnis der Erzeugnisgruppen in Anhang I einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt auf Gemeinschaftsebene fest, so wird dieser Höchstwert in Anhang II unter Hinweis auf dieses Verfahren aufgeführt.

*Artikel 5b*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Ursprungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Erzeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 rechtmäßig produziert oder vermarktet wird, und ein Bestimmungsmitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein solches Erzeugnis eingeführt und zu anderen Zwecken als zum Versand in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland in Verkehr gebracht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen eine Regelung vor, wonach für die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus einem Ursprungsmitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet eingeführt werden, unter Berücksichtigung der in dem Ursprungsmitgliedstaat bestehenden guten landwirtschaftlichen Praxis Rückstandshöchstgehalte vorgeschrieben werden können, sofern diese nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt worden sind.

(3) Darüber hinaus gilt für den Fall, daß keine Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 5 festgelegt wurden, folgendes:

1. Wird das Inverkehrbringen eines in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisses, das die im Ursprungsmitgliedstaat geltenden Rückstandshöchstwerte einhält, im Bestimmungsmitgliedstaat untersagt oder besonderen Beschränkungen unterworfen, weil das betreffende Erzeugnis Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln aufweist, deren Menge die im Bestimmungsmitgliedstaat zugelassenen Rückstandshöchstgehalte überschreitet, so setzt der Bestimmungsmitgliedstaat den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission hiervon in Kenntnis. In der Mitteilung sind die Fälle zu belegen, auf die sich die Informationen stützen.

2. Auf der Grundlage der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 leiten die beiden betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich Beratungen ein, um möglichst durch gemeinsam vereinbarte Maßnahmen das Verbot oder die Beschränkung infolge der vom Bestimmungsmitgliedstaat getroffenen Maßnahmen aufzuheben; sie unterrichten innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Beratungen und insbesondere die gegebenenfalls vereinbarten Maßnahmen, einschließlich des Rückstandshöchstwerts, den der Bestimmungsmitgliedstaat in die in Absatz 2 genannte Regelung zu übernehmen beabsichtigt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln sich gegenseitig alle sachdienlichen Informationen. Insbesondere gibt der Erzeugermitgliedstaat die Daten, einschließlich der toxikologischen Bewertung und des veranschlagten ADI-Werts, seine Regel für die gute landwirtschaftliche Praxis und die entsprechenden Versuchsdaten an, auf die er sich bei der Festlegung seiner eigenen Rückstandshöchstwerte gestützt hat. Der Bestimmungsmitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm getroffenen Maßnahmen an.

3. Die Kommission befaßt den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz mit der Angelegenheit. Nach dem Verfahren des Artikels 9 kann in Anhang II für einen begrenzten Zeitraum ein vorläufiger Höchstwert festgelegt werden. Bei der Festlegung dieses vorläufigen Höchstwerts trägt die Kommission dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Kenntnisse Rechnung.

Darüber hinaus verpflichten sich gegebenenfalls der Ursprungsmitgliedstaat und/oder andere beteiligte Mitgliedstaaten, die erforderlichen Versuchsdaten innerhalb einer Frist vorzulegen, die nach dem Verfahren des Artikels 9 bestimmt wird und höchstens vier Jahre betragen kann.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 unter Beachtung ihrer im Vertrag und insbesondere in den Artikeln 30 und 36 festgelegten Pflichten.

(5) Die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften gilt nicht für die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels durchgeföhrten und mitgeteilten Maßnahmen.

(6) Durchführungsbestimmungen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Verfahren werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.“

6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7“*

Änderungen der Anhänge I und II aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts werden nach dem Verfahren des Artikels 9 angenommen.“

7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 10a“*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu gewährleisten, daß die Änderungen des Anhangs II aufgrund von Entscheidungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2, den Artikeln 5a, 5b, 7 und Artikel 8 Absatz 3 in ihrem Hoheitsgebiet innerhalb einer Frist von höchstens 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme oder, sofern dies zum Schutz der menschlichen Ge-

sundheit erforderlich ist, innerhalb einer kürzeren Frist angewendet werden können.“

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1996 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

### III

(*Bekanntmachungen*)

## KOMMISSION

### TACIS — Verbesserung der Qualität von Tiernahrung

#### Auftragsbekanntmachung

**Ausschreibung veröffentlicht von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und finanziert im Rahmen des TACIS-Programms**

(95/C 201/08)

#### **Bezeichnung und Projektnummer:**

Verbesserung der Qualität von Tiernahrung - St. Petersburg.

Projekt 92/AF STP 004

#### **1. Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder aus vom TACIS-Programm profitierenden Ländern, die Güter und/oder Dienstleistungen aus diesen Ländern anbieten, offen.

#### **2. Auftragsgegenstand**

Der Auftrag umfaßt Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von erforderlicher Ausstattung zur Verbesserung der Qualitätskontrolle von Tiernahrung und von Rohstoffen zu deren Herstellung.

#### **3. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) SATEC Developpement International, 2, rue James Joule, F-78286 Guyancourt Cedex, Tel. (33-1) 30 12 47 55, Telefax (33-1) 30 12 47 54.
- b) Europäische Kommission, Delegation in Moskau, Astakhovsky per 2/10, RU-109028 Moscou, Tel. (7-095) 956 36 00, Telefax 956 36 15.

#### **4. Angebote**

Die Angebote müssen bis spätestens 28. 9. 1995 (11.00), Ortszeit, bei der folgenden Anschrift eingehen:

SATEC Developpement International, 2, rue James Joule, F-78286 Guyancourt Cedex.

Angebotsöffnung in nicht öffentlicher Sitzung.

## Kopieren von Videoaufzeichnungen

### Offenes Verfahren

(95/C 201/09)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, rue de la Loi/Wetstraat 200, (T 120, 06/95), B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 299 91 21. Telefax (32-2) 299 93 01.

2. **Beschreibung der Dienstleistung und zugehörige Kategorie:** Auftragsgegenstand:

a) Vervielfältigung von Ton-, Video- oder Filmaufzeichnungen auf Ton- oder Videokassetten in allen Formaten und technischen Normen, darunter Normen für berufliche und private Zwecke, für die Mediathek der Kommission in Brüssel und des Amtes für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg;

Umkodierung von Videokassetten, zur Zeit im wesentlichen zwischen PAL, SECAM und NTSC;

Überspielung der Filme, die das audiovisuelle Archiv der Kommission bilden, per Filmabtaster auf Videokassette.

b) Dienstleistungen und Lieferung von zugehörigem Kleinmaterial im Zusammenhang mit der Vervielfältigung, z. B. Umschläge, Drucksachen, Etiketten, usw.

Kategorie der Dienstleistung 27.

Ausschreibung Nr. PO/95-73/B2.

3. **Lieferort:** Brüssel und Luxemburg.

4.

5. Der Auftrag besteht aus drei Losen:

a) Vervielfältigung, Umkodierung der Videokassetten und Überspielung per Filmabtaster auf Videokassette,

b) Vervielfältigung der Tonaufzeichnungen,

c) Mit der Vervielfältigung verbundene Dienstleistungen und Lieferung von zugehörigem Kleinmaterial.

Interessierte Lieferunternehmen haben die Möglichkeit, Angebote für ein Los oder mehrere Lose einzurichten, gemäß den im Lastenheft aufgeführten Bedingungen.

6.

7. **Dauer oder Ende der Frist für die Ausführung des Auftrages:** Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und ist verlängerbar für eine Gesamtdauer von höchstens 4 Jahre.

8. a) **Anforderung der Unterlagen nur schriftlich (Telefax):**

Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Herrn Luis Irurzun-Gascue, rue de la Loi/Wetstraat 200 (T 120, 02/102), B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 299 93 01

- b) **Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen:** 12. 9. 1995.

c) Die Unterlagen sind kostenlos.

9. a) **Schlusstermin für die Angebotseinreichung:** 19. 9. 1995.

- b) **Anschrift für die Einreichung:**

Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Verwaltungseinheit X/2 „Programmierung, Haushalt, Finanzen“, z. Hd. Herrn Richard Weber, Gebäude T 120, 6/95, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel

c) **Sprache:** Eine der 11 Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

10. **Bei der Öffnung der Angebote zugelassene Personen:** Die zuständigen Beamten der Europäischen Kommission.

11.

12. **Zahlungsbedingungen:** Auf Rechnungsvorlage, zahlbar innerhalb 60 Tagen zum Monatsende ab dem Datum des Eingangs bei der zuständigen Dienststelle der Kommission.

13.

14. **Kriterien für die Auswahl:** Die Bieter haben den Nachweis ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen durch die Vorlage der folgenden Unterlagen:

- a) berufliche Leistungsfähigkeit:

- Liste der Führungskräfte und Verantwortlichen der Gesellschaft mit Angabe ihrer Funktion (oder Auszug aus den Satzungen),
- Auszug aus dem Berufsregister als Bescheinigung über die Eintragung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Lieferunternehmen ansässig ist,
- Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den

- Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat;
- b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
- Kurzbeschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Bereich des vorliegenden Auftrages,
  - Bilanzen und Erfolgskonten der letzten 3 Geschäftsjahre (1992, 1993, 1994);
- c) fachliche Leistungsfähigkeit:
- Erklärung mit Angabe des eingesetzten Maschinentyps sowie der Anzahl der jahrsdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
  - vom Unternehmen für erforderlich gehaltene zusätzliche technische Informationen.
15. **Bindefrist:** Sechs Monate ab dem unter Ziffer 9. a) genannten Datum.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Es wird das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien berücksichtigt:
- technische Qualität des Angebotes,
  - Preis.
17. Da die Vervielfältigungsarbeiten im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen stehen, müssen sie, Lieferung eingeschlossen, innerhalb sehr kurzer Fristen erfolgen, mindestens 12 Stunden und höchstens 3 Tage mit 24stündiger Vorankündigung.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 24. 7. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 24. 7. 1995.

### Photolaborarbeiten

#### Offenes Verfahren

(95/C 201/10)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, rue de la Loi/Wetstraat 200, (T 120, 06/95), B-1049 Bruxelles/Brussel.  
Tel. (32-2) 299 91 21. Telefax (32-2) 299 93 01.

2. **Beschreibung der Dienstleistung und zugehörige Kategorie:** Auftragsgegenstand:

- a) Laborarbeiten für Schwarzweißphotos;  
Es handelt sich um Filmentwicklung, Druck auf Photopapier und Reproduktion.
- b) Laborarbeiten für Farbphotos;  
Es handelt sich um die Entwicklung von Negativen und Dias, Druck auf Farbpapier und großformatige Vergrößerungen auf Papier und Folie sowie Vervielfältigung von Dias.
- c) Herstellung von Folien für Overheadprojektion;  
Es handelt sich um Entwurf und Herstellung von Material für die Durchführung von Konferenzen auf der Grundlage von Texten, graphischen und statistischen Daten.
- d) Digitalisierung von Photos;  
Es handelt sich um die Übertragung von Photodokumenten auf digitale Träger.

- e) Photographische Dienstleistungen und Lieferungen von verschiedenem Kleinmaterial; z. B. Rahmen, Photofilme, usw.

Kategorie der Dienstleistung 27.

Ausschreibung Nr. PO/95-74/B2.

3. **Lieferort:** Brüssel.

4.

5. Der Auftrag besteht aus fünf Losen:

- a) Laborarbeiten für Schwarzweißphotos,
- b) Laborarbeiten für Farbphotos,
- c) Herstellung von Folien,
- d) Digitalisierung von Photos,
- e) photographische Dienstleistungen und Lieferungen von verschiedenem Kleinmaterial.

Interessierte Lieferunternehmen können Angebote einreichen für ein Los oder mehrere Lose, je nach den genauen im Lastenheft aufgeführten Bestimmungen.

6.

**7. Auftragsdauer oder Frist für die Ausführung der Dienstleistung:** Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres geschlossen, verlängerbar für eine Höchstdauer von vier Jahren.

**8. a) Anforderung der Unterlagen ausschließlich schriftlich (Telefax):**

Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Herrn Luis Irurzun-Gascue, rue de la Loi/Wetstraat 200 (T 120, 02/102), B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 299 93 01

**b) Schlußtermin für die Anforderung der Unterlagen:** 12. 9. 1995.

c) Der Erhalt der Unterlagen ist kostenlos.

**9. a) Schlußtermin für die Einreichung der Angebote:** 19. 9. 1995.

**b) Anschrift für die Einreichung:**

Europäische Kommission, Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien, Verwaltungseinheit X/2, „Programmierung, Haushalt, Finanzen“, z. Hd. Herrn Richard Weber, Gebäude T 120, 6/95, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

**c) Sprache:** Eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

**10. Bei der Öffnung der Angebote zugelassene Personen:** Zuständige Beamte der Europäischen Kommission.

11.

**12. Zahlungsbedingungen:** Auf Rechnungsvorlage, zahlbar innerhalb 60 Tagen zum Monatsende ab dem Tag des Eingangs bei der zuständigen Dienststelle der Kommission.

13.

**14. Auswahlkriterien:** Die Bieter haben den Nachweis ihrer beruflichen, wirtschaftlichen, finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit durch die Vorlage der folgenden Unterlagen zu erbringen:

a) berufliche Leistungsfähigkeit:

- Liste der Führungskräfte und der Verantwortlichen der Gesellschaft mit Angabe ihrer Funktion (oder Auszug aus den Satzungen),
- Auszug aus dem Berufsregister als Bescheinigung über die Eintragung gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Lieferunternehmen ansässig ist,
- Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat;

b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Kurzbeschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Bereich des vorliegenden Auftrages,
- Bilanzen und Erfolgskonten der letzten 3 Geschäftsjahre (1992, 1993, 1994);

c) fachliche Leistungsfähigkeit:

- Erklärung mit Angabe des eingesetzten Maschinentyps sowie der Anzahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
- vom Unternehmen für erforderlich gehaltene zusätzliche technische Informationen.

**15. Bindefrist:** Sechs Monate ab dem unter Ziffer 9. a) genannten Datum.

**16. Kriterien für die Auftragserteilung:** Es wird das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot nach folgenden Kriterien berücksichtigt:

- fachliche Qualität des Angebotes,
- Preis.

**17.** Da die Arbeiten für Entwicklung, Druck und Vergrößerung im Zusammenhang mit aktuellen Ereignissen stehen, müssen sie innerhalb sehr kurzer Fristen erfolgen, mindestens 3 Stunden, höchstens 3 Tage.

**18. Tag der Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 24. 7. 1995.

**19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 24. 7. 1995.

**Dienstleistungen im Bereich Werbung und statistische Information**  
 (95/C 201/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Direktion A, Jean-Monnet-Gebäude, L-2920 Luxemburg.

Tel. 43 01-320 48. Telefax 43 01-325 94.

2. **Kategorie der Dienstleistungen:** Nr. 13 - Werbemaßnahmen für Dienstleistungen im Bereich der Verbreitung von statistischen Informationen: CPC-Referenznummer 871. Arbeiten betreffend das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997: Entscheidung des Rates 93/464/EWG, Amtsblatt Nr. L 219 vom 28. 8. 1993.

Zu behandelndes Thema: Eurostat verfügt über eine Auswahl von mehr als 170 Veröffentlichungen in 9 Sprachen und einen Informationsdienst über die europäische Statistik. Jedes Jahr wird ein Aktionsprogramm durchgeführt, das im wesentlichen aus der Teilnahme an Ausstellungsmessen verschiedenen Typs innerhalb Europas besteht (Buchmessen, Elektronikmessen...). Die Entwicklung der Kundenbedürfnisse, die Entwicklung elektronischer Erzeugnisse und die Zugriffsmöglichkeit auf ausgedehnte Kommunikationsnetze für Millionen Personen macht es für Eurostat erforderlich, seine PR-Politik zu überdenken und gezielte Werbemaßnahmen ins Auge zu fassen. Eurostat sucht einen Partner, dessen Aufgabe es sein wird, die PR-Politik zu definieren und festgelegte Werbemaßnahmen umzusetzen.

3. **Lieferort:** siehe Ziffer 1.

4. a) **Ist die Dienstleistung einem bestimmten Berufsstand vorbehalten:** Nein.

b)

c) **Verpflichtung zur Angabe der Namen und Qualifikationen des Personals:** Die Bieter haben Namen und berufliche Qualifikationen des mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.

5. **Unterteilung in Lose:** Der Auftrag umfaßt ein Los, bestehend aus zwei Teilen:

Teil 1: Definition der PR-Politik der Eurostat-Produkte,

Teil 2: Umsetzung von Werbemaßnahmen im PR-Bereich, siehe Lastenheft.

Die Unternehmen müssen Angebote für die Gesamtheit der Leistungen einreichen.

6. **Varianten:** Varianten sind nicht zugelassen.

7. **Auftragsdauer:** Siehe Lastenheft.

8. a) **Anforderung der Unterlagen:** Informationsmaterial und erforderliche Unterlagen sind bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle erhältlich.

b) **Schlußtermin für die Anforderung:** 40 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, es gilt das Datum des Poststempels.

c) **Zahlung für den Erhalt der Unterlagen:** Kostenlos.

9. **Schlußtermin für den Angebotseingang:** 52 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, es gilt das Datum des Poststempels.

10. a) **Bei der Öffnung der Angebote zugelassene Personen:** Zuständige Dienststellen von Eurostat, nicht öffentliche Sitzung.

b) **Tag, Uhrzeit und Ort:** 7 Tage nach dem Schlußtermin für die Einreichung der Angebote. Ort: Luxemburg (siehe Ziffer 1) um 10.00.

11. **Kautionen und Sicherheiten:** Siehe Lastenheft.

12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Rechnungen sind in Ecu auszustellen, gemäß Preisliste, und zahlbar innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der Zahlungsaufforderung; die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem das Konto der Kommission belastet wird.

13. Die Bieter können ein Einzelangebot oder ein Angebot gemeinsam mit Dritten einreichen. Bei einem gemeinsamen Angebot mit verschiedenen Partnern muß einer von ihnen als Hauptauftragnehmer für die Vertragserfüllung benannt werden.

14. Mindestbedingungen: Zur Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung hat der Bieter folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erklärung über den Gesamtumsatz bezüglich der letzten drei Geschäftsjahre,
- Liste vergleichbarer in den letzten drei Jahren ausgeführter Dienstleistungen mit Angabe des Auftragswertes, Ausführungszeit und Auftraggeber.

15. **Bindefrist:** 9 Monate ab dem Schlußtermin für den Angebotseingang, siehe Ziffer 9.

16. **Kriterien für die Auftragerteilung:** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot aufgrund:

## a) des technischen Wertes:

- Der Bieter hat Angaben zur Methodologie zu machen, die für die Ausführung der in Teil 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen vorgesehen ist.

Insbesondere für Teil 1 hat der Bieter die Methodologie anzugeben, die er in bezug auf Werbemaßnahmen für folgende Produkte einzusetzen beabsichtigt:

1. Veröffentlichung Portrait der Regionen,
2. Veröffentlichung Europa in Zahlen,
3. Veröffentlichung CD-Rom Comext,
4. Informationsdienst über die europäische Statistik,
5. Regio-Datenbank.

Insbesondere für Teil 2 hat der Bieter Angaben zur Methodologie zu machen, die er zur

Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Aktionen einzusetzen beabsichtigt.

- Der Bieter hat die Qualifikationen der vorgesehenen Personen mit dem jeweiligen Lebenslauf für die in Teil 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen anzugeben.

## b) Preis:

Der Bieter hat die Bestimmungen des Anhangs 2 „Simulation de l'activité sur une année“, ausgehend von den in Anhang 1 genannten Preisen, zu erfüllen.

## 17. Weitere Auskünfte:

## 18. Absendetag: 24. 7. 1995.

## 19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 24. 7. 1995.

## LEONARDO

**Bekanntmachung in bezug auf den Dienstleistungsauftrag Nr. GD XXII/18/95, der im offenen Verfahren vergeben werden soll unter Einbeziehung statistischer Studien im Rahmen von Strand III.2.b) (Austausch vergleichbarer Daten) des Aktionsprogramms zur Durchführung eines Bildungsprogramms der Europäischen Gemeinschaft (LEONARDO)**

(95/C 201/12)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:**  
Europäische Kommission, GD XXII, „Erziehung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.  
Tel. (32-2) 295 41 83. Telefax (32-2) 295 56 99.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:**  
Kategorie der Dienstleistung: 10.

CPC-Referenznummer 864 Studie.

Die Generaldirektion XXII plant in Zusammenarbeit mit Eurostat einen Wettbewerb, um Organisationen und Partnerschaften zu finden für die Durchführung statistischer Studien im Rahmen von Strand III.2.b) (Austausch vergleichbarer Daten in der beruflichen Bildung) des Aktionsprogramms für die Durchführung eines Bildungsprogramms der Europäischen Gemeinschaft (LEONARDO - Entschließung des Rates 94/819/EG vom 6. 12. 1994).

Das Programm der Studien, die Gegenstand dieser Ausschreibung (siehe Ausschreibungsunterlagen) sind, besteht aus 7 Losen:

1. Entwicklung eines kohärenten statistischen Berichtssystems für berufliche Einführungsschulungen;

2. Übergang junger Menschen von der Ausbildung in das Arbeitsleben - Überprüfung bestehender Übersichten und Daten;
3. Entwicklung einer international vergleichbaren Klassifikation für Berufsbildungsbereiche;
4. Bewertung der Methodologie und Analyse von Resultaten kontinuierlicher Berufsbildungsübersichten;
5. Analyse von Bildungsvorschriften - Prüfung der bestehenden Übersichten und Daten;
6. Entwicklung einer EU-Dimension einer Studie über den Erwachsenenbildungsstand;
7. Vorbereitung und Veröffentlichung einer Gegenüberstellung von Berufsbildungsstatistiken.

3. **Ausführungsart:** B-Brüssel.

4. a)
- b) **Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften:** Entschließung 94/819/EG Anhang, Teil A, Strand III.2.b).
- c)

5. Bieter können Angebote für eine oder mehrere in Ziffer 2 genannte Studien einreichen.
6. a), b)
7. **Dauer des Auftrags:** Zwischen 6 und 18 Monaten (siehe Ausschreibungsunterlagen).
8. a) Die Ausschreibungsunterlagen und sämtliche detaillierte Informationen sind per Anschreiben oder Telefax bei Frau Judith Grieve anzufordern, GD XXII, „Erziehung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, Verwaltungseinheit B.3, Europäische Kommission, rue de la Loi/Wetstraat 200 (Büro: Belliard 7, 5/28), B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 295 56 99.
- b) **Einsendefrist für die Anträge:** 1. 9. 1995.
- c)
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 15. 9. 1995 (16.00).
- b) Angebote sind zu richten an Herrn A. Mitsos, Direktor, GD XXII, „Erziehung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“, Europäische Kommission, rue de la Loi/Wetstraat 200 (Büro: Belliard 7, 5/55), B-1049 Bruxelles/Brussel, mit Kopie an Frau L. Barreiros, Direktor, Eurostat, Kirchberg, Jean-Monnet-Gebäude C3/105, L-2920 Luxemburg. Die Verfahren betreffend Übersendung und Einreichung von Angeboten sind in den Ausschreibungsunterlagen erläutert.
- c) Angebote können in jeder beliebigen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.
10. a), b)
- 11.
12. Die Zahlungsbedingungen für den Studienauftrag sind in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.
- Der Vertrag unterliegt den Vertragsbestimmungen der Europäischen Kommission.
- 13.
14. Interessierte Organisationen haben den Nachweis ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Durchführung der in dieser Bekanntmachung aufgeführten und in den Verdingungsunterlagen spezifizierten Leistungen zu erbringen. Dem Nachweis dienen: Bankerklärungen, Bilanzen oder Bilanzauszüge, Gesamtumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre sowie Belege über den Eintrags in das Handelsregister beziehungsweise Handelsregisterauszüge, Nachweis der Zahlungen der Mehrwertsteuer und der Sozialversicherung.

Folgende Nachweise sind ebenfalls zu erbringen:

- Fähigkeit, ein mehrsprachiges Team in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und teilnehmenden Ländern aus dem Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufzustellen, das folgende Charakteristika erfüllt:
  - umfassendes Wissen im Bereich Austausch von vergleichenden Daten;
  - fundierte Kenntnis der Berufsbildungssysteme und Mechanismen;
  - Erfahrung mit den in Ziffer 2 beschriebenen Studien;
  - Fähigkeit, Arbeiten auf nationaler und europäischer Ebene in enger Zusammenarbeit mit den für die Realisierung des Unterprogramms Strand III.2.b) des LEONARDO-Programms Verantwortlichen auszuführen.

- Nachweisliche Fähigkeit, mit den einzelstaatlichen Körperschaften zusammenzuarbeiten, die für die Validierung statistischer Daten zuständig sind.

Die Bewerbungsunterlagen haben überdies für jede Studie folgendes zu enthalten:

- eine Liste von Partnern, die an der Durchführung der Arbeit in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sind, sowie eine Aufstellung von teilnehmenden Ländern aus dem Europäischen Wirtschaftsraum;
- die Organisationsübersicht und Lebensläufe der Personalmitglieder der Organisation, die für die vorgesehene Studie verantwortlich sein wird, einschließlich Angaben über Berufserfahrung und ihre sprachlichen Fähigkeiten;
- eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Methodologie;
- ein Arbeitsprogramm, Planung und Zeitplan für die Ausführung der Arbeit;
- ein detaillierter Haushaltsplan für die Laufzeit des Vertrages.

15. Die Bindefrist gilt 6 Monate ab dem 15. 9. 1995.

16. **Der Auftrag wird an Organisationen oder Zusammenschlüsse von Organisationen mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auf der Grundlage folgender Kriterien vergeben:**

- Relevanz und Qualität der Methodologie für die jeweilige Studie;
- Kohärenz des Arbeitsprogramms für jede betreffende Studie;

- Klarheit des Haushaltsplans und seine Übereinstimmung hinsichtlich des Arbeitsprogramms für die jeweilige Studie;
  - Preisangebot für die jeweilige Studie.
- 17.
- 
- 18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**  
24. 7. 1995.
  - 19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 24. 7. 1995.

## Konsequenzen des künftigen Beitritts von mittel- und osteuropäischen Ländern (Strategien und Gesetze im Energiesektor)

(95/C 201/13)

1. **Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex-, Telefaxnummer der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Energie (XVII/A/4), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel. Büroanschrift: Av. de Tervuren 226-236, B-1150 Bruxelles.

Tel. (02) 295 33 94 (Herrn P. Nagy). Telefax (02) 295 98 16. Telex 21877 COMEUR B.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:**

- Umfang der Leistungen:

Das Hauptziel des Projekts liegt im Hinblick auf die Vorbereitung einer künftigen EG-Mitgliedschaft darin, einen Einblick in die Lage des Energiesektors und der Energiegesetze von 10 Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) zu erhalten. Die 10 Länder sind: Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien. Ein Vergleich mit dem Energiesektor und den Energiegesetzen der EG (und ihrer Mitgliedstaaten) soll erstellt und die Folgen eines künftigen EG—Beitritts der MOEL für beide Seiten bewertet werden. Es sind Vorschläge zu machen zur Überwindung von Engpässen und zur Umgehung negativer von Beratern aufgezeigter Aspekte mit dem Ziel der Anpassung an die EG-Praxis.

Die Projektaufgaben können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Detaillierte Beschreibung und Analyse der einzelnen Energie- und Untersektionen der 10 obengenannten MOEL und auf dieser Grundlage Vergleich der Praxis in der EG und ihren Mitgliedstaaten. Diese/r Analyse/Vergleich umfaßt Folgen (sowohl für die EG als auch die MOEL) eines künftigen EG-Beitritts der MOEL, wobei besonderes Augenmerk auf die Anwendung der EG-Wettbewerbsvorschriften gelegt werden soll; (Umwelt-) Normen und Standards; (Energie-) strategische Belange etc. Dieser Teil der Leistung

soll sich im wesentlichen auf bereits verfügbare Informationen (10-20 % der Gesamtleistung) stützen.

- In direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Energiesektor für jedes einzelne MOEL eine detaillierte vergleichende Analyse der Übereinstimmung der MOEL-Energiegesetze mit dem „acquis communautaire“ im Energiesektor (beispielsweise EG-Recht, Sekundärrecht, Rechtsprechung des EG-Gerichtshofs, andere Quellen des EG-Rechts; bedeutende EG-Vorschläge etc.).

Auf der Grundlage der Analyse und Aufzeigung von Diskrepanzen sind praktische Empfehlungen (mit angemessenen Zeitplänen) zur Angleichung der MOEL-Energiegesetze an den „acquis communautaire“ (80- 90 % der Gesamtleistung) zu erarbeiten.

Die Arbeitsergebnisse sollen einen Beitrag zur Eingliederung der MOEL in die Europäische Gemeinschaft leisten.

3. **Ausführungsart:** B-Brüssel.

4. a), b)

- c) **Berufliche Qualifikationen:** Angebote von Organisationen müssen die Namen und beruflichen Qualifikationen des für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personals enthalten (einschließlich ausführlicher Lebensläufe).

5. Angebote können nur für die Gesamtleistung abgegeben werden.

- 6.

7. **Dauer des Auftrags/Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Die Projektlaufzeit sollte insgesamt höchstens 9 Arbeitsmonate nach Vertragsabschluß betragen.

**8. Weitere Informationen:**

- a) Weitere Informationen über die ausgeschriebenen Leistungen sowie Ausschreibungsunterlagen können bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle (Herrn Papachristopoulos) angefordert werden.
- b) Einsendefrist für die Anträge: 15 Tage vor der Einreichungsfrist für die Angebote.

**9. Angebotsfrist:**

- a) Schlußdatum für die Einreichung der Angebote: 52 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt (17.00).
- b) Die Angebote sind wie folgt einzureichen:
  - entweder per Einschreiben an die unter Ziffer 1 genannte Stelle
  - oder persönlich im Sekretariat der Generaldirektion Energie, GD XVII/A/4 (Büro 7/7), 226-236 avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel.
- c) Die Angebote müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abgefaßt sein.

10.

11. **Kautionen und Sicherheiten:** Gemäß den im Vertrag aufgeführten Bedingungen.

12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Gemäß den im Vertrag aufgeführten Bedingungen.

13.

**14. Auswahlkriterien:**

- der Berater (oder Mitglieder des Beraterkonsortiums) muß eine Rechtsgrundlage haben und in einem der Länder der Europäischen Gemeinschaft oder einem der folgenden Länder registriert sein: Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei oder Slowenien;
- der Berater muß den Nachweis exzellenter Kenntnis des Energiesektors sowie der Energiegesetze der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten erbringen;

- der Berater hat hervorragende Kenntnis des Energiesektors und der Energiegesetze der mittel- und osteuropäischen Länder nachzuweisen;
- der Berater hat nachzuweisen, daß das für die Durchführung des Projekts vorgesehene Personal Erfahrung in den obengenannten Bereichen (Energiegesetze und Energiesektor) und in den betreffenden Ländern (EG und MOEL-Ländern) besitzt;
- das vorgesehene Personal sollte mehr als eine EG-Sprache und insbesondere MOEL-Sprachen beherrschen;
- der Berater oder jedes Mitglied des Konsortiums muß über mindestens 3jährige Erfahrung auf dem oben erwähnten Gebiet verfügen und mindestens 5 Fachkräfte beschäftigen; er hat überdies eine Liste vergleichbarer in den letzten drei Jahren ausgeführter Dienstleistungen vorzulegen.

15. **Bindefrist für die Angebote:** der Bieter ist für die Dauer von 6 Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt an sein Angebot gebunden.

**16. Kriterien für die Auftragserteilung:**

- vorgesehenes technisches Arbeitsprogramm;
- anzuwendende Methodologie;
- Organisation und Struktur der vorgeschlagenen Analyse;
- vorgesehener detaillierter Arbeitsplan mit Zeitplan (einschließlich der Projektdauer);
- Gesamtdarstellung und Qualität des Vorschlags;
- Gesamtkosten.

17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 26. 7. 1995.

18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 26. 7. 1995.

**BERICHTIGUNGEN****Installation und Wartung eines elektronischen Datenverwaltungssystems***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 165 vom 1. 7. 1995, S. 18)*

(95/C 201/14)

Europäische Kommission, Direktion Datenverarbeitung, Referat Logistische Unterstützung und Ausbildung,  
rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

*anstatt:*

6. a) *Schlußtermin für den Eingang der Angebote:* 11. 8. 1995.

*muß es heißen:*

6. a) *Schlußtermin für den Eingang der Angebote:* Die Angebote müssen spätestens bis zum 25. 8. 1995  
abgegeben werden.

---

**Wirtschaftliche Bewertung einer Planrichtlinie über die Verbrennung von nicht gefährlichem Abfall***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 188 vom 22. 7. 1995, S. 12)*

(95/C 201/15)

Europäische Kommission, GD XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Einheit B.1 -  
Wirtschaftsanalyse und Zukunftsstudien im Umweltbereich, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/  
Brussel.

Den Bieter wird mitgeteilt, daß eine Berichtigung in Griechisch und Niederländisch veröffentlicht wurde.

---